

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Anwendungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle Rechtsbeziehungen ausschließlich maßgebend, die zwischen uns und unserem Kunden (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder sonstigen Leistungen entstehen.

Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Jede Haftung unsererseits für Verlust oder Beschädigung der uns seitens des Auftraggebers eingesandten Zeichnungen, Modelle, „Muster“ und dergleichen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Eigentümer dieser Formbehalte usw. obliegt ausschließlich und allein deren Versicherung gegen Feuer, Diebstahl usw. während des Verbleibens im Bereich unseres Betriebes.

2. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Zusicherung von Eigenschaften, speziellen Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten, mündliche Neben- und nachträgliche Vertragsabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
4. Die Rechte des Auftraggebers können ohne unsere schriftliche ausdrückliche Zustimmung nicht übertragen werden.

II. Preise

Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung ab Werk ausschließlich Verpackung. Unsere Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

III. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

Bis zur völligen Bezahlung des Verkaufsgegenstandes in bar, also auch bis zur Einlösung der für den Kaufgegenstand laufenden Wechsel und Schecks in bar, bleibt dieser unser Eigentum.

Das Eigentum geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus den Warenlieferungen und den sonstigen Leistungen getilgt hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bei- oder Verarbeitung gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Solange der Auftraggeber nicht im Verzuge ist, darf er die gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, jedoch nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt, er hat uns von bevorstehender oder vollzogener Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, unverzüglich zu benachrichtigen.

Zur Sicherung aller unserer vertraglichen, rechtlichen und sonstigen Ansprüche gegen den Auftraggeber, die unmittelbar oder mittelbar mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung von uns an den Auftraggeber zusammenhängen, tritt der Auftraggeber schon mit dem Zustandekommen des Vertrages zwischen ihm und uns an uns ab; alle seine gegenwärtigen und zukünftigen vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche und anderen Rechte (insbesondere Eigentums- und Miteigentumsrechte), die er unmittelbar oder mittelbar dadurch erlangt hat, dass – sei es mit dem Willen des Auftraggebers, sei es ohne oder gegen seinen Willen – von uns gelieferte Ware veräußert wird, mit einer anderen Sache verbunden, vermischt oder vermengt wird, verarbeitet oder umgestaltet wird, untergeht, beschädigt, beschlagnahmt, mit Rechten Dritter belastet oder dem Besitz des Auftraggebers oder eines Dritten entzogen wird, oder dass irgendein Tatbestand eintritt, der seiner Art nach zur Folge haben kann, dass Eigentum an von uns gelieferter Ware übertragen wird oder erlischt, gleichgültig, ob diese Folge im Einzelfall wirklich eintritt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Sache, an der wir aufgrund der vorstehenden Abtretung Eigentum oder Miteigentum erwerben sollen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren.

Der Auftraggeber ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Der Auftraggeber hat den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und ihn gegen die anfallenden Risiken zu versichern, und zwar beides auf seine eigenen Kosten.

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Auftraggebers an dem Kaufgegenstand und wir sind berechtigt, sofort dessen Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen und uns selbst in den Besitz der Sache zu setzen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bei Zahlungsverzug oder Gefährdung, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Kommt der Auftraggeber seinen Verbindlichkeiten nicht nach oder machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Schweißzusatzwerkstoffe und Schweißzubehör.
Die Rechnungsbeträge sind 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle fällig. Bei Zahlung binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 v.H. vergütet.
2. Schweißstromquellen, Schweißautomaten, Schweißvorrichtungen und Schweiß-, Schneid- und Verschleißteile.
Die Rechnungsbeträge sind, wenn nicht schriftlich etwas anderes bestätigt wird, 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle fällig.
3. Reparaturen und Lohnarbeiten.
Die Rechnungsbeträge sind sofort bei Rechnungserhalt bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle fällig.
Die etwaige Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Alle Spesen gehen zu Lasten des Käufers und ohne unsere Verpflichtung zur Wahrnehmung von wechsel- oder scheckmäßigen Rechten. Die in der Wechselannahme liegende Stundung entfällt für alle Wechsel des Käufers, wenn auch nur ein Wechsel nicht fristgerecht eingelöst wird. Die Gesamtforderung wird dann sofort fällig und klagbar. Ein Skontoabzug ist bei Wechselhereinnahmen nicht zulässig.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder angeblicher Gegenforderungen sowie die Aufrechnung mit solchen ist ausgeschlossen.

Erklären wir uns mit der Rücknahme von Waren aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, einverstanden, haben wir Anspruch auf Erstattung entgangenen Gewinns, auf-

gewandter Kosten und einer angemessenen Wertminderung in Höhe von mind. 10 %.

Im Verzugsfall sind wir berechtigt, unbeschadet aller sonstigen Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

Wiederholt unpünktliche Zahlungen berechtigen uns zu dem Verlangen nach Vorauszahlung bei allen schwebenden Bestellungen und im Falle der Nichterfüllung dieses Verzugs zum Rücktritt von den Verträgen, auch wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

V. Lieferfrist, Liefertermin

Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd. Sie beginnen mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller Unterlagen und, sofern An- und Vorauszahlung vereinbart ist, nicht vor deren Eingang.

Lieferfristen und Liefertermine gelten mit der rechtzeitigen Meldung und Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unseres Rechtes auf Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Das gilt sinngemäß für einen Liefertermin.

Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Erfolgt kein Abruf oder wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, sind wir berechtigt:

- a) die Ware als ab Werk geliefert zu berechnen.
- b) beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Auftraggeber zu berechnen; das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

Der Auftraggeber kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist durch eingeschriebenen Brief setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

VI. Lieferungsbedingungen

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrage zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder einem unserer Zulieferer eintreten.

VII. Gefahrenübergang, Versand

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

1. Wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat.
2. Vom Tage der Versandbereitschaft an, wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert wird, Versandvorschriften sind mit der Bestellung zu geben. Andernfalls bestimmen wir Versandort und Versandweg nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Verantwortlichkeit. Transportversicherungen besorgen wir nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

Wird die Transportversicherung durch uns genommen, so hat uns der Empfänger der Ware die für die Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen unaufgefordert, vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt der Empfänger dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, können wir die Schadensbearbeitung bzw. –Regulierung ablehnen.

VIII. Gewährleistung, Beanstandungen

1. Handelsware
Für unsere Lieferungen beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht auf die Verpflichtungen, welche die Lieferanten uns gegenüber eingehen oder nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung.

Einwendungen gegen Gewicht, Stückzahl oder Beschaffenheit der Ware müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche seit Eingang der Sendung schriftlich geltend gemacht werden.

2. Eigenzeugnisse
Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - a) Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten, bei Schichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, mangelhaften Materials oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich gemeldet werden.
 - b) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter vorgenommene Änderungen, Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe wird die Garantie ausgeschlossen.
 - c) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.
 - d) Für Erzeugnisse von Zulieferanten gewähren wir eine Garantie insoweit, als diese uns selbst gegeben ist.
 - e) Alle anderen und alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadenersatz, Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufs) und Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) – sind ausgeschlossen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Neu-Isenburg bei Frankfurt (Main). Ausschließlicher Gerichtsstand zur Austragung aller Rechtsstreitigkeiten, auch in Urkunden und Wechselprozessen, ist Frankfurt (Main), sofern Auftraggeber Kaufmann ist.
Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
Der Vertrag bleibt bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen rechtswirksam.

X. Schutzrechte

Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Auftraggeber vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Auftraggeber entlastet uns im Falle einer Inanspruchnahme.

Bei Lieferungen für den Export in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist, auch wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, jede Gewährleistung unsererseits dafür, dass durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und jede Haftung unsererseits aus etwaigen derartigen Schutzrechtsverletzungen ausgeschlossen. Sollten wir gleichwohl von seiten eines Dritten in Anspruch genommen werden, so entlastet uns der Auftraggeber.